



**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 267 Heilbronn
über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) den 28. September 2025 als Wahltag bestimmt.

Auf Grund von § 32 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** für die Bundestagswahl am 28. September 2025 im Gebiet des Wahlkreises 267 Heilbronn auf.

Der Wahlkreis 267 Heilbronn umfasst den Stadtkreis Heilbronn sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Heilbronn: Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchardt, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot.

Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum **21. Juli 2025 bis 18.00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl) schriftlich beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 267 Heilbronn, Stadt Heilbronn, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, bzw. Postfach 3440, 74024 Heilbronn, einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge werden auch während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters entgegengenommen (Bürgeramt-Wahlen, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn - Rathaus, Zimmer 164). Sie sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können. Verspätet eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor dem oben genannten Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben wurden, bei dem Kreiswahlleiter aber noch nicht eingegangen sind.

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen weise ich auf Folgendes hin:

1. Rechtsgrundlagen

Die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO).

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

2.1 Parteien;

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **23. Juni 2025 bis 18.00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss auf Grund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18



Absatz 2 Satz 1 BWG). Die Bundeswahlleiterin hat ihren Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel. 0611/75-4863, Telefax: 0611/75-3964, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de, Informationen unter www.bundeswahlleiterin.de).

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Beteiligungsanzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

2.2 mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises
(nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG).

3. Aufstellung von Parteibewerbern

3.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 PartG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen zur Aufstellung eines Wahlvorschlags sind nur in Präsenz zulässig (§ 17 PartG, § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG). Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Das Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei Teilnehmer an der Versammlung teilnehmen. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 BWG wird verwiesen. Im Übrigen gelten für das Nominierungsverfahren die Parteisatzungen.

Mit der Aufstellung der Bewerber für die Bundestagswahl darf frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode begonnen werden, für die Bundestagswahl 2025 somit seit dem 27. Juni 2024. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf grundsätzlich frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden; für die Bundestagswahl 2025 ist dies somit seit dem 27. März 2024 möglich.

3.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (**Anlage 17 BWO**). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (**Anlage 18 BWO**).



4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

4.1 Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten. Er soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden.

4.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines** Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in **einem** Wahlkreis und hier nur in **einem** Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (**Anlage 15 BWO**); die Zustimmung ist unwiderruflich.

4.3 Im Kreiswahlvorschlag muss der Bewerber mit Familiennamen, den Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (**Hauptwohnung**) bezeichnet sein.

4.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind **von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter**, wenn ein Landesverband oder eine einheitliche Landesorganisation nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird.

4.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich **auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (**Hauptwohnung**) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (**Hauptwohnung**) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.



Damit die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters die Angaben zum Datenschutz auf der Rückseite des amtlichen Formblatts nach Anlage 14 BWO vor Ausgabe des Formblatts vollständig ausfüllen kann, sollen bei der Anforderung die Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle des Wahlvorschlagsträgers und, sofern vorhanden, die Kontaktdaten eines Datenschutzbeauftragten, angegeben werden.

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Ihre Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Bescheinigung, dass der Unterzeichner im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist, ist durch die Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG (Auslandsdeutsche mit früherer Wohnung/früherem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) ist der Nachweis durch die Angaben nach Anlage 2 BWO und durch die Abgabe einer Versicherung und von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG (Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen mit den politischen Verhältnissen vertraut sind) durch die Angaben nach Anlage 2a BWO und durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.6 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Wenn diese Angabe fehlt, gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Es soll auch angegeben werden, wie die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter telefonisch und per E-Mail zu erreichen sind. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans für die Bundestagswahl bestellt werden.

4.7 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers sowie die eidesstattliche Versicherung von Parteibewerbern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind, nach dem Muster der Anlage 15 BWO;



- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerbern mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist nach dem Muster der Anlage 17 BWO mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung;
- sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

5.1 Eingereichte Kreiswahlvorschläge können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nur zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch persönliche und handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

5.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Änderung eines Kreiswahlvorschlages nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann zulässig, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 5 BWG behoben werden.

5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am **1. August 2025** erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Soweit Unterlagen oder Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

6.2 Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung - auf Wunsch auch elektronisch - kostenlos von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Stadt Heilbronn, Bürgeramt -Wahlen-, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, (Rathaus, Zimmer 164, Tel. 07131 56-2071, E-Mail: wahlen@heilbronn.de), zur Verfügung gestellt.

Anfragen zur Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können unmittelbar an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters gerichtet werden.



6.3 Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

Heilbronn, 16. Oktober 2024

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 267 Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister